

---

## **§ 1 Grundsatz**

Die Stadthalle Langen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langen im Eigentum der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH, die von der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder einer von dieser beauftragten Betriebsführerin betrieben wird.

## **§ 2 Nutzungsverträge, Vertragsbestandteile**

Die Überlassung der Säle, Räume und/oder technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen der Stadthalle Langen erfolgt aufgrund schriftlichen Nutzungsvertrags; die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Entgeltverzeichnis der Stadthalle Langen sind - soweit wirksam einbezogen - verbindliche Bestandteile der Nutzungsverträge. Im Übrigen gelten die §§ 535 BGB ff. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keine Rechtsansprüche auf einen späteren Vertragsabschluss gegen die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin.

## **§ 3 Nutzungszweck, Änderungen des Nutzungszwecks, sonstige Änderungs- und Ergänzungswünsche der Nutzerin oder des Nutzer**

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer darf die überlassenen Säle und Räume nur für den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zweck bzw. die vereinbarte Veranstaltung nutzen.

(2) Beabsichtigte Änderungen des Nutzungszwecks sind der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin unverzüglich mitzuteilen und sind nur im Falle einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin zulässig. Erfolgt eine Nutzungsänderung durch die Nutzerin oder den Nutzer ohne vorherige Einwilligung, ist Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin zur sofortigen Schließung der Veranstaltung berechtigt.

(3) Sonstige Ergänzungs- oder Änderungswünsche, insbesondere bezüglich der Veranstaltungstermine, der vereinbarten Zeiten, der Säle, Räume und technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen, des Bestuhlungsplanes etc. sind der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin unverzüglich vor der Veranstaltung mitzuteilen und sind nur im Falle einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin zulässig.

(4) Durch die Änderung des Nutzungszwecks oder sonstige Ergänzungen oder Änderungen bedingte Kosten sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu tragen.

## **§ 4 Brandschutz, Brandsicherheitsdienst, Einsatz von Polizei und Sanitätsdienst sowie Lärmschutz**

### **(1) Brandschutz, Brandsicherheitsdienst**

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt entweder die Nutzerin oder der Nutzer selbst oder die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin. Welche Partei hierfür zuständig ist, richtet sich nach den Regelungen im Nutzungsvertrag.

Die hierfür jeweils anfallenden Kosten/Gebühren trägt in jedem Fall die Nutzerin oder der Nutzer.

## (2) Lärmschutz

Die Nutzerin/der Nutzer ist aus Gründen des Lärmschutzes verpflichtet, bei der Veranstaltung einen Lärmpegel von derzeit 85 dB (A) nicht zu überschreiten.

Bei Überschreitungen dieses Pegels ist die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin zur Unterbrechung der Veranstaltung berechtigt.

Verletzt die Nutzerin/der Nutzer die Pflicht zur Einhaltung des zulässigen Lärmpegels schuldhaft, hat sie/er die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Überschreitung des Lärmpegels gegen die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen.

## **§ 5**

### **Begriffsbestimmungen/Erläuterungen**

#### Raumnutzungsentgelt

Raumnutzungsentgelt im Sinne der Nutzungsverträge, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Entgeltverzeichnisses ist die Summe der zu entrichtenden Entgelte für die Nutzungsüberlassung der Säle, Räume und der Bühne einschließlich Möblierung (Tische und Stühle) für eine Veranstaltungsdauer von maximal 6 Stunden, gerechnet ab Publikumseinlass. Mit dem Raumnutzungsentgelt abgegolten ist die Nutzungsüberlassung der Objekte für den Auf- und Abbau von insgesamt maximal 5 Stunden am Veranstaltungstag. Im Raumnutzungsentgelt sind die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch und Reinigung enthalten.

#### Zusätzliches Raumnutzungsentgelt

Zusätzliches Raumnutzungsentgelt im Sinne der Nutzungsverträge, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Entgeltverzeichnisses ist die Summe der zu entrichtenden Entgelte für die Nutzungsüberlassung von Sälen, Räumen und der Bühne einschließlich Möblierung (Tische und Stühle) über 6 Stunden Veranstaltungsdauer und/oder über 5 Stunden Auf- und Abbaudauer hinaus. In dem zusätzlichen Raumnutzungsentgelt sind die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch und Reinigung enthalten.

#### Nutzungsentgelt

Nutzungsentgelt im Sinne der Nutzungsverträge, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Entgeltverzeichnisses ist die Summe der zu entrichtenden Entgelte für die Nutzungsüberlassung von technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen. Mit dem Nutzungsentgelt abgegolten ist die Nutzungsüberlassung der technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen für Auf- und Abbau.

#### Sonstige Leistungen der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin

Sonstige Leistungen der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin im Sinne der Nutzungsverträge, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Entgeltverzeichnisses sind sämtliche Leistungen, die nicht in der Nutzungsüberlassung von Sälen, Räumen, der Bühne und technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen bestehen

#### Zusätzliches Entgelt

Zusätzliches Entgelt im Sinne der Nutzungsverträge, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Entgeltverzeichnisses ist die Summe der zu entrichtenden Entgelte für sonstige Leistungen der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin, soweit diese nicht mit dem Raumnutzungsentgelt, dem zusätzlichen Raumnutzungsentgelt oder dem Nutzungsentgelt abgegolten sind.

#### Entgeltverzeichnis und Umsatzsteuer

Das Entgeltverzeichnis legt die für die Nutzungsüberlassung von Sälen, Räumen, technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen zu entrichtenden Entgelte ohne die ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer fest.

---

Soweit nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für die einzelnen Lieferungen oder sonstigen Leistungen der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin Umsatzsteuer anfällt, ist diese zusätzlich von der Nutzerin oder dem Nutzer zu entrichten.

### **§ 6 Unternutzung**

Die Unternutzung ist nur zulässig, sofern und soweit dies im Nutzungsvertrag vereinbart wurde.

### **§ 7 Entgeltverzeichnis, Fälligkeit, Sicherheitsleistung und Vollstreckung**

Das Raumnutzungsentgelt, das zusätzliche Raumnutzungsentgelt, das Nutzungsentgelt und das zusätzliche Entgelt richten sich nach dem Entgeltverzeichnis der Stadthalle Langen in der jeweils im Zeitpunkt des Abschlusses des Nutzungsvertrages gültigen Fassung.

Weicht die tatsächliche Nutzung von technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen von den gemäß der Anlage „Technische, betriebliche und sonstige Einrichtungen der Stadthalle Langen“ zum Nutzungsvertrag überlassenen technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen ab, erfolgt die Abrechnung stets auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen.

Raumnutzungsentgelt, zusätzliches Raumnutzungsentgelt, Nutzungsentgelt und zusätzliches Entgelt sind 14 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten.

Die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin ist berechtigt, bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Forderungen aus den Nutzungsverträgen werden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt.

### **§ 8 Gesetzliche Bestimmungen, Genehmigungen**

Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, allen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Versammlungsstättenrichtlinien sowie den ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.

Im Falle der Überlassung der Bühne, verpflichtet sich die Nutzerin oder der Nutzer, die Bühnenbetriebsanweisung der Stadthalle Langen einzuhalten, welche der Nutzerin oder dem Nutzer in Schriftform übergeben wird.

Die Nutzerin oder der Nutzer ist für die Einhaltung und Beachtung der gesetzlichen Regelungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind, verantwortlich.

Die Nutzerin oder der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung verantwortlich und stellt die dazu notwendige Aufsicht. Die vorgeschriebenen polizeilichen, ordnungsrechtlichen und steuerrechtlichen Anmeldungen, die Einholung von Genehmigungen sowie die Entrichtung der anfallenden Gebühren und Steuern für die Veranstaltung sind Sache der Nutzerin oder des Nutzers.

---

### **§ 9 Hausrecht**

Die von der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von der von ihr beauftragten Betriebsführerin beauftragten Dienstkräfte, insbesondere das Betriebspersonal der Stadthalle Langen, üben gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer und den Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Nutzerin oder des Nutzers gegenüber den Besucherinnen und Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

### **§ 10 Rücktritt, Schadensersatz**

Die Nutzerin oder der Nutzer sowie die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin sind bis zum Veranstaltungstermin zum Rücktritt vom Nutzungsvertrag berechtigt. Der Rücktritt vom Vertrag ist der jeweils anderen Partei gegenüber schriftlich zu erklären.

Erfolgt der Rücktritt bis spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so wird ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 15 % des vereinbarten Raumnutzungsentgeltes berechnet.

Der Nutzerin oder dem Nutzer wird das Recht eingeräumt, den Nachweis zu erbringen, dass der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Erbringt die Nutzerin oder der Nutzer diesen Nachweis, wird die Entschädigung nicht oder in geringerem Umfang erhoben.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, haftet die Nutzerin oder der Nutzer für den Ausfall in Höhe des vereinbarten Raumnutzungsentgeltes, wenn eine anderweitige Nutzungsüberlassung zum Veranstaltungstermin nicht möglich ist.

Sofern eine anderweitige Nutzungsüberlassung zum Veranstaltungstermin möglich ist, haftet die Nutzerin oder der Nutzer auf Schadensersatz in Höhe der Mindereinnahme, zumindest aber in Höhe des pauschalierten Schadensersatzanspruchs in Höhe von 15 % der vereinbarten Raummiete.

Der Nutzerin oder dem Nutzer wird das Recht eingeräumt, den Nachweis zu erbringen, dass der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Erbringt die Nutzerin oder der Nutzer diesen Nachweis, wird die Entschädigung nicht oder in geringerem Umfang erhoben.

Die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin behält sich vor, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin nicht zu vertreten.

### **§ 11 Haftung, Verkehrssicherungspflicht**

Haftung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin.

Die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Besucher der jeweiligen Veranstaltung und

---

sonstige anlässlich der Veranstaltung in die überlassenen Räumlichkeiten einkehrende Personen erleiden.

Für sonstige Schäden, insbesondere für Schäden an von der Nutzerin oder dem Nutzer zu der Veranstaltung eingebrachten Instrumente, Ton- (P.A.) und Lichanlagen und allen anderen Gegenständen haftet die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin nur, soweit diese Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt insbesondere auch für sonstige Schäden, die auf eine mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des überlassenen Inventars zurück zu führen sind sowie für sonstige Schäden, die durch das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, durch Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse verursacht werden.

### Haftung der Nutzerin oder des Nutzers

Für Beschädigungen an den überlassenen Objekten, den Gebäuden sowie den baulichen und technischen Außenanlagen sowie für alle übrigen Schäden Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin, die durch schuldhaftes Verhalten der Nutzerin oder des Nutzers selbst, ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet die Nutzerin oder der Nutzer der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin in vollem Umfang. Gleiches gilt für Beschädigungen an den genannten Objekten sowie alle übrigen Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten von Besuchern, Beauftragten oder Unternutzern oder sonstigen Personen, deren Verhalten sich die Nutzerin oder der Nutzer zurechnen lassen muss, verursacht werden. Die Haftung der Nutzerin oder des Nutzers tritt auch dann ein, wenn die Schäden nicht bei der Veranstaltung selbst, sondern während der Proben, dem Auf- und Abbau, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten verursacht werden.

### Verkehrssicherungspflicht

Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Verletzt die Nutzerin/der Nutzer die Verpflichtung zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Nutzungszeit schuldhaft, hat sie/er die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegen die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen.

### Haftpflichtversicherung

Die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin kann die Nutzungsüberlassung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig machen.

## **§ 12**

### **Eintrittskarten, Bestuhlungspläne, Besucherzahl**

Die Nutzerin oder der Nutzer darf für ihre / seine Veranstaltung nicht mehr Eintrittskarten ausgeben als der Saal nach dem von der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin erstellten Bestuhlungsplan Plätze aufweist.

Die im Nutzungsvertrag angegebene maximal zulässige Gesamtbesucherzahl darf nicht überschritten werden.

Der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragte Betriebsführerin sind für jede Veranstaltung zwei Freikarten, zwei Plakate und zwei Programmhefte unentgeltlich zu überlassen.

Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucherinnen und

---

-besuchern und der Nutzerin bzw. dem Nutzer besteht, nicht etwa zwischen Besucherinnen und Besuchern oder anderen Dritten und der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin.

### **§ 13**

#### **Voraussetzungen für die Nutzung technischer, betrieblicher und sonstiger Einrichtungen, Abrechnungsgrundlage bei der Nutzungsüberlassung technischer, betrieblicher und sonstiger Einrichtungen**

(1) Die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin stellt die technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen der Stadthalle Langen, insbesondere die Ton- und Lichtanlage, nur dann zur Verfügung, wenn die Bedienung durch das Betriebspersonal der Stadthalle erfolgt; im Ausnahmefall und mit vorheriger Einwilligung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin kann eine vom Veranstalter benannte, technisch versierte und hinreichend ausgebildete Person, die vom Betriebspersonal eine entsprechende Unterweisung erhalten hat, die Geräte bedienen.

(2) Weicht die tatsächliche Nutzung von technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen von den gemäß der Anlage „Technische, betriebliche und sonstige Einrichtungen der Stadthalle Langen“ zum Nutzungsvertrag überlassenen technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen ab, erfolgt die Abrechnung stets auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen. Die Nutzerin/der Nutzer und die Überlasserin erstellen nach Abschluss der Veranstaltung eine Liste, in der die tatsächlich genutzten technischen, betrieblichen und sonstigen Einrichtungen aufgelistet werden.

### **§ 14**

#### **Garderobe**

##### Unterbringung Mitwirkender, Künstler/innen

Die Unterbringung der an der Veranstaltung Mitwirkenden, der Künstlerinnen und Künstler erfolgt in den Künstlergarderoben, die für diesen Zweck zu mieten sind.

##### Besuchergarderobe

Die Garderobenabgabe bei Saalveranstaltungen ist Zwang. Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Besucherinnen und Besucher ihrer / seiner Veranstaltung auf die Verpflichtung zur Garderobenabgabe besonders hinzuweisen.

Die Garderobe ist stets mit geeigneten Kräften zu besetzen. Es können eigene Kräfte der Nutzerin oder des Nutzers oder Kräfte der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin für den Garderobendienst eingesetzt werden. Wessen Kräfte eingesetzt werden, richtet sich nach der Vereinbarung im Nutzungsvertrag.

Bei einem Einsatz von Kräften der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin werden stets mindestens 2 Kräfte eingesetzt.

##### Haftung

Die Haftung für die Garderobennutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15**

#### **Aufbau und Abbau, Proben u. a.**

Aufbau, Dekorationen, Abbau, Proben, Besichtigungen sind bei Vertragsabschluss mit der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin verbindlich zu vereinbaren.

### **§ 16**

#### **Bühnendekoration, Kulissen und Aufbauten**

Bühnendekorationen, Kulissen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt, die im Nutzungsvertrag festgelegt ist.

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder sonstige Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

Die eingebrachten Dekorationsgegenstände müssen schwer entflammbar sein; die DIN 4102 ist einzuhalten.

### **§ 17**

#### **Saaldekorationen**

Die Dekoration der überlassenen Räume kann gegen Berechnung von der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin vorgenommen werden.

Will die Nutzerin oder der Nutzer die Räume selbst ausschmücken, so ist die Dekoration vorher mit der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin abzustimmen.

Die DIN 4102 und Auflagen Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin sind dabei einzuhalten.

Wenn die Dekoration oder sonstige von der Nutzerin oder dem Nutzer eingebrachte Gegenstände nicht rechtzeitig entfernt werden, kann die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin erfolgen.

Die entstandenen Kosten sind von der Nutzerin oder dem Nutzer gegen Nachweis zu erstatten. Verletzt die Nutzerin/der Nutzer die Pflicht zur rechtzeitigen Entfernung der Dekoration oder sonstiger eingebrachter Gegenstände schuldhaft, hat sie/er die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration oder sonstiger eingebrachter Gegenstände gegen die Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder die von ihr beauftragte Betriebsführerin geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen. Etwaige weitere Nachteile hat die Nutzerin oder der Nutzer der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin zu ersetzen.

### **§ 18**

#### **Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung der Veranstaltung erfolgt durch den Restaurationsbetrieb in der Stadthalle Langen.

Einzelheiten der Bewirtschaftung sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung von der Nutzerin oder dem Nutzer mit dem Restaurationsbetrieb in der Stadthalle Langen abzusprechen und zu vereinbaren.

### **§ 19**

#### **Speisen und Getränke, Warenverkauf, Lotterien**

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet.

Der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstellen einer Tombola bedarf der vorherigen Einwilligung der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH oder der von ihr beauftragten Betriebsführerin.

Auch bei einer genehmigten Tombola dürfen Getränke und Speisen als Tombolagewinne nur in unwesentlichem Umfang ausgegeben werden, die Verlosung von Kriegsspielzeug ist grundsätzlich untersagt.

Die Anmeldung für die Lotteriesteuer bei einer Tombola o. ä. muss beim Finanzamt Langen, 63225 Langen, erfolgen.

### **§ 20 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Neuen Stadthalle Langen in der vorliegenden Fassung gelten ab dem 01.06.2009.